

Anti-D Geschädigte Interessengemeinschaft
Dorothy Bergmann Margit Papke
Mühlhäuser Ring 50 Schönelerlinder Chaussee 4
04205 Leipzig 16348 Wandlitz
kontaktpoint-leipzig@web.de margit.papke@mail.com

Frau
Evelyn Zupke
Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-
Diktatur beim Deutsche Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Nur via E-Mail: evelyn.zupke@bundestag.de

via E-Mail an alle Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
Frau Dr. Aris, Herr Beleites, Frau Dr. Nooke, Herr Weber, Herr Wurschi

05.06.2026

Brandbrief

**Eingliederung der Anti-D Geschädigten
in die Verordnung über die schädigenden Ereignisse und gesundheitlichen Schädigungen im Sinne
des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaGSchäV)
gemäß Nr. 145 Bundesgesetzblatt Teil I vom 18.05.2026
Bezug hier: SED-Unrechtsbereinigungsgesetze**

Sehr geehrte Frau Zupke,
sehr geehrte Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur,

aus aktuellem Anlass wenden wir uns heute mit diesem Brandbrief
an Sie zur Eingliederung der Anti-D Geschädigten in die neue Verordnung s.o. zur
Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung.

Inhaltlich nach dieser Verordnung wird klar und deutlich, welchem immensen Unrecht die Anti-D-
Betroffenen ausgesetzt sind.

Leider und nicht nachvollziehbar wurden die neuen Rechtsverordnungen nur für einen beschränkten
Opferkreis verabschiedet.

Dies bedeutet, dass diese Opfer einen erleichterten Zugang zur Anerkennung ihrer gesundheitlichen
Schädigungen erhalten.

Durch diese neuen Rechtsverordnungen sind die neu eingeführten kriterienbasierten
Vermutungsregelungen in § 21 StrRehaG, § 3 VwRehaG sowie § 4 HHG nun hinreichend konkretisiert.

Die Verwaltungsrechtliche Rehabilitation (VwRehaG) bleibt uns verwehrt, nur weil das Anti-D Hilfgesetz für uns zur Anwendung kommt,

laut dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die dran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz- VwRehaG)

§ 3 Leistungen der Sozialen Entschädigung bei gesundheitlicher Schädigung;
Verordnungsermächtigung trifft wohl Abs. (1) zu, da wir nach dem SGB XIV entschädigt werden, jedenfalls auf dem Papier (hier: AntiDHG).

Beweis des Zutreffens der Inhalte des VwRehaG und der neuen Verordnung:

Diese Anti-D-Immunsierung war eine staatlich angeordnete Pflichtimmunsierung. (siehe dazu das entsprechende Gesetz der DDR).

Die Anwendung ab 02.08.1978 aber in den Geburtskliniken des ganzen Landes DDR, nach dem man bereits ab April 1978 Bescheid wusste in der Regierung der DDR (Gesundheitsminister Mecklinger) und alle obersten staatlichen Gremien über die Kontaminierung, die es befürwortet haben, ist eine **Rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidung bzw. Anordnung** siehe hierzu (VwRehaG) gewesen!!!

Da es nicht unterbunden wurde, kam es durch Anordnung von oben zur Anwendung des versuchten Serums (das kann niemand leugnen).

Es gibt genüge Dokumente in der Akte des Geheimprozesses von 1979, die das belegen können.

Auch die Zwangseinweisungen, Leberblindbiopsien, und Blutkontrollen sind als die **Folge von rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen bzw. Anordnungen der staatlichen Organe der DDR** erfolgt!!!

Die Frauen wurden monatelang isoliert ohne jegliche Therapien, wenn sie so ansteckend waren, wieso wurde das im April 1978 völlig ignoriert? Da fehlt jegliche Logik.

Somit tragen die Verantwortlichen der ehemaligen DDR die Schuld, dass 7000 Frauen infiziert wurden und **dieser staatlichen Willkür** ausgeliefert waren!!!

Das war es eine **höchstpolitische Entscheidung**, da man auf ein neues Serum aus dem nichtsozialistischen Ausland **bewusst** verzichtet hat, um alles zu vertuschen und geheim zu halten.

Man nahm also vorsätzlich in Kauf, dass 7000 Frauen erkrankten!!!

Jedes Individuum ist ein Einzelfall, auch wenn wir 7000 Frauen sind, bedeutet das, dass jede von uns dieser staatlichen Willkür ausgesetzt war!

Die Infektion ist die Folge des gezielten **Systemversagens des Gesundheitswesens der DDR!!!**

AntiDHG /SGB XIV in Verbindung mit verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung

Die Sonderrolle des AntiDHG – (Anti-D-Hilfegesetz)

Rechtliche Einordnung:

Das AntiDHG ist ein eigenständiges Spezialgesetz und gehört strikt genommen nicht direkt zum klassischen Sozialen Entschädigungsrecht des SGB XIV.

Die Schnittstelle - eigenständige Entschädigung

- Verweis auf das SGB XIV

Abgrenzung: Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung

... greift, wenn in der DDR-Entscheidungen von Behörden oder Gerichten getroffen wurden, die mit wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Staates unvereinbar waren, ...

Betroffene des AntiDHG, die durch die Hepatitis-C-Infektion gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen erlitten haben, müssen keinen Rehabilitierungsantrag nach dem VwRehaG erwirken, um Leistungen nach dem AntiDHG und SGB XIV zu erhalten. Die gesundheitliche Schädigung ist der primäre Anspruchspunkt.

Ausnahme:

Sollten im Zuge der Hepatitis-Infektion in der DDR zusätzlich staatliche Schikanen (z.B. Verweigerung von medizinischer Behandlung aus politischen Gründen, ungerechtfertigte Maßnahmen gegen die Berufsausübung) stattgefunden haben, könnten für diesen *zusätzlichen* Bereich Ansprüche nach dem VwRehaG geprüft werden!!!

Die politischen Verfolgungsmaßnahmen sind z.B. in den Stasi-Akten, Aufarbeitungsdokumenten etc. dokumentiert.

- vorsätzlich verabreichte kontaminierte Anti D-Immunitätsprophylaxe
- rechtsstaatswidrige Anordnung der Trennung der Mutter vom Säugling und den Familien
- monatelanges Wegsperrten in den Isolierstationen der Krankenhäuser
- Geheimhaltung durch verschwiegene Krankheitsfälle über die sogenannten staatlichen Dispensarkontrollen
- rechtsstaatswidrige Anordnungen zu extrem häufigen Blutkontrollen, und sehr vielen sinnlosen Leberblindbiopsien nur für Forschungszwecke
- Verpflichtungserklärungen der Anti-D Geschädigten zur Geheimhaltung
- Einbußen bei beruflicher Entwicklung bis hin zum Berufsverbot
- Zerrüttung von Familien
- Lebenslange Schädigung mit gesundheitlichen Folgeschäden und Todesfällen

Mit dem AntiDHG wurde eigens nur der gesundheitliche Schaden aufgegriffen, jedoch nicht die verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Rehabilitation.

1990 wurde mit dem Einheitsvertrag die Verantwortung und Verpflichtung zur SED-Aufarbeitung und Opferentschädigung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Übernahme der bis dahin registrierten Fälle der Anti-D Arzneimittelstraftat (fälschlicherweise als Impfschaden) in das BVG in Verbindung mit den BseuchG.

Bereits 1992 wurde schon das erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz verabschiedet.

Wir weisen zusätzlich nochmals daraufhin, dass das AntiDHG in Teilen rechtswidrig angewandt wird, z.B. sollte der GdS (Grad der Schädigung) Konformität besitzen mit der Entschädigungsleistung, sowie Kranken- und Heilbehandlungen unbürokratisch gewährt werden.

Das Gesetz AntiDHG sieht vor, lebenslange Begutachtungen der Geschädigten durchzuführen, die Geschädigten müssen das hinnehmen und erdulden, damit verbundene lebenslange Rechtsverfahren durch immer fortwährende Beweislast.

Eine Vermutungsregel wird bei den Anti-D-Fällen nicht angewandt.

Ebenso erhält nur ein recht geringer Teil der Geschädigten Anerkennung durch Entschädigungsleistung trotz Nachweis der Anerkennung des erlittenen Gesundheitsschaden.

Daher besteht dringender Handlungsbedarf zur Gleichstellung mit anderen SED-Opfergruppen!!!

**Wir fordern die sofortige Anerkennung als Opfer des SED-Unrechts,
die Aufnahme in das SED-Unrechtsbereinigungsgesetz ohne Ausnahmen zu anderen
SED-Opfergruppen damit in Verbindung die Eingliederung in die neue o.g. Verordnung.**

Mit freundlichen Grüßen



Dorothy Bergmann



Margit Papke